



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
GS2-UG-348/015-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-559/058-2017	Dr. Michael Jungwirth	13073		16. Jänner 2018

Betrifft
EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH, Deponie Enzersdorf an der Fischa, alternative Deponiezufahrt, Beurteilung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft mbH hat um Genehmigung des Vorhabens Deponie Enzersdorf an der Fischa angesucht. Nunmehr ist beabsichtigt eine andere Deponiezufahrt von der LH 166 zum Deponieareal als mögliche Alternative zur bereits verfahrensgegenständlichen Zufahrt auszuführen.

Dabei ist vorgesehen, dass spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns entschieden wird, ob die bereits eingereichte oder die alternative Deponiezufahrt zur Ausführung gelangt. Jedenfalls ist vorgesehen, dass nur eine Zufahrt, also entweder die bereits eingereichte Zufahrt oder die nun in der Projektsergänzung beschriebene alternative Deponiezufahrt zur Ausführung kommt.

Zur alternativen Deponiezufahrt hat der behördlich bestellte lärmtechnische Sachverständige mit Datum vom 15.01.2018 eine schalltechnische Stellungnahme abgegeben. In dieser kommt er zum Ergebnis, dass es im Bereich des IP5 (Arbesthal) zwar zu einer Anhebung gegenüber den bisher angegebenen Immissionen im Ausmaß von 3,4 dB kommt, der Immissionseintrag aber trotzdem soweit unter der bestehenden

Umgebungslärsituation zu liegen kommt, dass keine Auffälligkeiten abzuleiten sind (der zu erwartende Betriebslärm in diesem Bereich beträgt 33 dB (unter Berücksichtigung eines 5 dB Zuschlags) und liegt deutlich unter dem Umgebungsgeräuschpegel von 46 dB für den beurteilungsrelevanten Zeitraum).

Der Planungstechnische Grundsatz wird an allen Immissionspunkten eingehalten.

Bei Einhaltung des Planungstechnischen Grundsatzes ist davon auszugehen, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehende Veränderung führen wird, eine erhebliche Belästigung der nächsten Anrainer ist daher nicht zu erwarten.

Mit Datum vom 15.01.2018 hat der behördlich bestellte Sachverständige für den Themenbereich Luftschadstoffe mitgeteilt, dass sich aus luftreinhalte technischer Sicht hinsichtlich des Anrainerschutzes keine Änderungen in der Beurteilung gegenüber dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben.

Somit ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Gesundheit der Nachbarn durch das konkrete Projekt nicht gefährdet wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ändert.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J u n g w i r t h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur